

**Bekanntmachung
zur Konvention vom 19. Mai 1978
über die Übergabe und Nutzung von Daten
der Fernerkundung der Erde
aus dem Weltraum**

vom 29. Oktober 1979

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum vom 19. Mai 1978.

Die Konvention war am 19. Mai 1978 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 28. Juni 1979 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als dem Depositär hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel X am 21. August 1979 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Zum Geltungsbereich:

Die Konvention über die Übergabe und Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum vom 19. Mai 1978 ist am 21. August 1979 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Volksrepublik Bulgarien
Mongolische Volksrepublik
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik.

Berlin, den 29. Oktober 1979

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung)

**Konvention
über die Übergabe und Nutzung von Daten
der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum**

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention, im weiteren „Vertragschließende Seiten“ genannt,

eingedenk dessen, daß der Weltraum allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Organisation der Vereinten Nationen und des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, für die Verwirklichung der Tätigkeit zur Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum offen steht;

ausgehend davon, daß bei dieser Tätigkeit die souveränen Rechte der Staaten gewahrt werden müssen, insbesondere ihr unveräußerliches Recht, über ihre natürlichen Ressourcen sowie über die Informationen hinsichtlich solcher Ressourcen zu verfügen;

bekräftigend, daß die Tätigkeit auf dem Gebiet der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum und die internationale

Zusammenarbeit zu diesem Zwecke die Festigung des Friedens und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Staaten fördern und zum Wohle und im Interesse aller Völker erfolgen muß, ungeachtet des Standes ihrer ökonomischen und wissenschaftlichen Entwicklung;

in der Überzeugung, daß die kosmischen Mittel neue wertvolle Informationen liefern können, die für die Erforschung der natürlichen Ressourcen der Erde, für Geologie, Land- und Forstwirtschaft, Hydrologie, Ozeanographie, Geographie und Kartographie, Meteorologie, Umweltkontrolle und für die Lösung anderer Fragen notwendig sind, die mit der systematischen Erforschung der Erde und des sie umgebenden Raumes im Interesse der Wissenschaft und der Wirtschaftstätigkeit der Staaten zusammenhängen;

entschlossen, günstige Bedingungen und notwendige technische und ökonomische Voraussetzungen für die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der wirksamen praktischen Nutzung von Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum zu schaffen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Im Sinne der vorliegenden Konvention:

- a) bedeutet der Begriff „Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum“ Beobachtungen und Messungen der energetischen und Polarisationscharakteristika der Eigen- und Reflexionsstrahlung von Elementen des Festlandes, der Weltmeere und der Atmosphäre der Erde in verschiedenen elektromagnetischen Wellenlängenbereichen, die zur Bestimmung des Standortes, zur Beschreibung des Charakters und der zeitlichen Veränderlichkeit der natürlichen Parameter und Erscheinungen, der natürlichen Ressourcen der Erde, der Umwelt sowie antropogener Objekte und Gebilde beitragen;
- b) bedeutet der Begriff „Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum“ die Primärdaten, die von den auf Weltraumobjekten zur Fernerkundung eingesetzten Sensoren gewonnen und von ihnen über telemetrische Kanäle in Form elektromagnetischer Signale oder direkt in Form von Filmen oder Magnetaufzeichnungen übermittelt wurden, sowie vorläufig bearbeitete Daten, die aus diesem Datenfluß gewonnen wurden und für eine nachfolgende Analyse benutzt werden können;
- c) bedeutet der Begriff „Informationen“ das Endprodukt, das ein Ergebnis des analytischen Prozesses der Bearbeitung, Entschlüsselung und Interpretation der Daten der Fernerkundung aus dem Weltraum in Verbindung mit den Daten und Angaben ist, die aus anderen Quellen gewonnen wurden;
- d) bedeutet der Begriff „natürliche Ressourcen der Erde“ die natürlichen Ressourcen, die ein Teil der Gesamtheit der natürlichen Existenzbedingungen der Menschheit und die wichtigsten Komponenten ihrer natürlichen Umwelt sind, die im Prozeß der gesellschaftlichen Produktion für die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft genutzt werden.

Artikel II

Die Vertragschließenden Seiten arbeiten bei der Übergabe und Nutzung der Daten der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum zusammen.

Artikel III

Das konkrete Verzeichnis, die technischen Charakteristika, der Umfang der obengenannten Daten, die Termine ihres